

Medienmitteilung vom 28. September 2021

Grundsatzurteil beendet kantonale Diskriminierungspolitik und bestätigt den Qualitätswettbewerb zugunsten der Patientinnen und Patienten

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil über eine Beschwerde von Swiss Medical Network gegen die Nichtzuteilung von Spital-Leistungsaufträgen durch den Kanton Neuenburg bestätigt, dass ein Kanton die Festlegung von Planungskriterien im Rahmen der Spitalplanung nicht missbrauchen darf zur Verhinderung des Qualitätswettbewerbs. ospita verlangt, dass die Kantone und der Bund die Diskriminierungspraxis nun beenden, indem sie endlich aktiv werden für eine zeitgemässe Governance, gegen die massive Subventionierung öffentlicher Spitäler und gegen die missbräuchliche Festlegung von Leistungsmengen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 17. September 2021 (C-7017/2015) über die Beschwerde gegen den Kanton Neuenburg mehrere Grundsätze zur Spitalplanung festgelegt:

- **Keine missbräuchlichen Quoten:** Das Bundesverwaltungsgericht hält klar fest, dass die Kantone ihren Ermessensspielraum nicht zwecks Verordnung einer politischen Kapazitätsplanung missbrauchen dürfen, selbst wenn Mengenlimitierungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine statische Spitalplanung, die durch den systematischen Gebrauch von Quoten den Anreiz für mehr Effizienz der Spitäler behindert, verstösst gegen den gesetzgeberischen Willen im KVG (Wettbewerb für mehr Qualität zu einem besseren Preis).
- **Keine Hierarchie der Spitalplanungskriterien:** Die Kantone haben keinen Ermessensspielraum zur Priorisierung einzelner Spitalplanungskriterien gegenüber anderen oder zur Festlegung, dass einzelne Kriterien zwingender Natur sind und andere genereller Natur. Der Ermessensspielraum beschränkt sich auf die Festlegung der Kriterien per se (Wirtschaftlichkeit, Qualität, Verfügbarkeit und Kapazitäten der Einrichtungen etc.).
- **Differenzierte Bedarfsplanung:** Ein Kanton darf die Ermittlung von Patientenströmen mit Wohnsitz in anderen Kantonen nicht von der Bedarfsplanung für die Berechnung der benötigten Spitalkapazitäten ausschliessen.
- **Keine undifferenzierte GAV-Pflicht:** Ein Kanton kann keine Unterstellung von Spitalpersonal unter einen durch ihn vorgeschriebenen GAV verlangen. Der Kanton kann Kriterien bezüglich der Arbeitsbedingungen festlegen, aber nicht in genereller Art und Weise die Erfüllung der Bedingungen eines GAV verlangen ohne Begründung, wie diese Bedingungen die Qualität und Wirtschaftlichkeit verbessern sollen.

ospita hat wiederholt die ungleiche Behandlung von privaten Gesundheitsunternehmen und öffentlichen Spitälern in bestimmten Kantonen kritisiert. Aktuell wird insbesondere der Kanton Waadt seine Grundlagen und oft ähnlichen Kriterien (wie Neuenburg) für die kommende Spitalplanung und für Entschädigungen an die Spitäler komplett überarbeiten müssen.

Das Grundsatzurteil des Bundesgerichts zeigt exemplarisch, dass einige Kantone von ihrer Mehrfachrolle in Spitalfragen überfordert sind: Sie sind gleichzeitig Eigentümer, Besteller der Leistungen, Kapitalgeber, Leistungserbringer, Aufsichtsbehörde, Tarifgenehmigungsbehörde und Planungsinstanz. Die Kantone müssen Schritt für Schritt von dieser Mehrfachrolle entlastet werden.

Auf Bundesebene wird insbesondere das Projekt «Kostenziel» (Globalbudgets), welches der Bundesrat demnächst im Rahmen eines Gegenvorschlags zur Kostenbremse-Initiative präsentieren wird, im Lichte des Grundsatzentscheids des Bundesverwaltungsgerichts kritisch zu durchleuchten sein. Die Erfahrung langwieriger Prozesse und mehrerer Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts zeigt, dass Instrumente der Mengenbegrenzung oft zu protektionistischen Zwecken missbraucht werden.

Das vorliegende Grundsatzurteil bestätigt einmal mehr den vom KVG geforderten Qualitätswettbewerb zugunsten der Patientinnen und Patienten. Die Diskriminierungspolitik gegenüber privaten Gesundheitsunternehmen ist nun zügig zu beenden.

Auskunft:

Guido Schommer, Generalsekretär ospita, +41 79 300 51 45; guido.schommer@ospita.ch

Beat Walti, Nationalrat, Präsident ospita, +41 79 296 72 25